

Leitfaden
für das Aktionsprogramm des Landes
für kommunale Liquiditätskredite
in Rheinland-Pfalz
in den Jahren 2019 bis 2028:

Teil A
Zinssicherungsschirm

Teil B
Stabilisierungs- und Abbaubonus

Erstfassung vom: 5. Oktober 2018

Aktualisierung im Oktober 2020

Mit dem Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite unterstützt das Land Rheinland-Pfalz eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände. Das Aktionsprogramm beinhaltet zwei getrennte Förderabschnitte mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis.

Zum einen können 94 Kommunen Zinshilfen im Rahmen des **Zinssicherungsschirms Rheinland-Pfalz** erhalten. Zum anderen können 52 besonders hoch verschuldete Kommunen im Rahmen des **Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz** Entschuldungshilfen in Form von Erfolgsboni beziehen, sofern der Abbau des Liquiditätskreditbestandes im vom Programm vorgegebenen Umfang erfolgt.

In beiden Förderprogrammen wird in 2028 die abschließende Förderung gezahlt. Zinshilfen werden erstmalig in 2019 und letztmalig in 2028 gezahlt. Entschuldungshilfen aus dem Stabilisierungs- und Abbaubonus kommen erstmalig in 2020 zur Auszahlung, letztmalig in 2028.

Die Ursachen der Verschuldungssituation der Kommunen in Rheinland-Pfalz sind vielfältig. Auch deshalb wurde in 2012 der Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) eingeführt. Bis Ende 2026 sollen die kommunalen Liquiditätskredite sowie die daraus folgenden Zinslasten um bis zu 3,8 Mrd. Euro reduziert werden. Mit dem Kommunalen Entschuldungsfonds konnte der Anstieg der Liquiditätskreditbestände deutlich gedämpft werden.

In den kommunalen Haushalten besteht die Notwendigkeit, mit Liquiditätskrediten Zahlungseingänge zu überbrücken. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 belief sich der Gesamtbestand der kommunalen Liquiditätskredite inkl. Wertpapierkredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich bezogen auf die Kernhaushalte der Kommunen auf 6,4 Mrd. Euro¹. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Haushalte der Kommunen stellen die Liquiditätskredite das ausschlaggebende Kriterium zur Gewährung von Hilfen im Rahmen des Aktionsprogramms des Landes, die über den KEF-RP hinausgehen, dar. Jede als teilnahmeberechtigt bestimmte Kommune entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bis zum 1. März 2019, ob sie am Zinssicherungsschirm oder Bonusprogramm teilnehmen möchte.

Der Leitfaden ist gegliedert in Teil A (Zinssicherungsschirm), Teil B (Stabilisierungs- und Abbaubonus) und Teil C (Allgemeines). Er dient der Information über die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kommunen, der Fördervoraussetzungen und der einzuhaltenden Fristen sowie über die Verfahrensschritte von der Teilnahmeerklärung bis zum Bewilligungsbescheid mit dem Ziel einer einheitlichen Umsetzung.

¹ Endgültige Schuldenstatistik zum 31.12.2016, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.

Inhaltsverzeichnis

Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz (Teil A)	4
1. Verfahren	4
1.1 Zuweisungsempfänger	4
1.2 Art der Förderung	5
1.3 Verfahren und Fristen zur Beteiligung am Zinssicherungsschirm	5
1.4 Bezugsgrößen und technische Konstruktion des Zinssicherungsschirms	6
1.5 Verfahren für den laufenden Vollzug des Zinssicherungsschirms	8
1.5.1 Möglichkeit einer erhöhten Förderung ab dem Jahr 2020 (2. Förderjahr)	9
1.5.2 Förderung ab 2020, Ausscheiden aus dem Programm, Rückerstattung	10
1.5.3 Finanzierung des Zinssicherungsschirms	11
2. Gegenstand der Förderung	11
2.1 Förderfähige Liquiditätskredite und Wertpapiersschulden	11
2.2 Bewertungseinheiten aus Kredit und Zinssatzswap	12
2.3 Selektive Anrechnung von Derivaten nach Verkündung des Programms	13
3. Fördervoraussetzungen und Portfolioanalyse	13
3.1 Einheitliches Schema für das Liquiditätskreditportfolio und Kreditverträge	13
3.2 Portfolioanalyse	13
4. Sonstiges	14
4.1 Bewilligende Stelle	14
4.2 Verkündungstag des Zinssicherungsschirms	14
Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)	15
1. Verfahren	15
1.1 Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kommunen	15
1.2 Art der Förderung	16
1.3 Verfahren zur Beteiligung am Stabilisierungs- und Abbaubonus	16
1.4 Funktionsweise des Stabilisierungs- und Abbaubonus	16
1.5 Verfahren für den laufenden Vollzug des Stabilisierungs- und Abbau-bonus	19
1.5.1 Die Höhe der Zuweisung	20
1.5.2 Finanzierung des Stabilisierungs- und Abbaubonus	20
2. Gegenstand der Förderung	20
3. Fördervoraussetzungen	20
4. Bewilligende Stelle	20
Allgemeines (Teil C)	21
1. Zuständigkeit	21

2. Haushaltsrechtliche Abwicklung	21
3. Gebietsänderungen.....	21
4. Verwendungsnachweis.....	23

Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz (Teil A)

Vorwort

Das Land Rheinland-Pfalz bietet Kommunen mit hohen Beständen an Liquiditätskrediten finanzielle Beiträge zur Unterstützung der Zinsausgaben an, die für langfristige Zinsbindungen von Liquiditätskrediten anfallen. Damit wird eine Verringerung der kommunalen Zinsänderungsrisiken erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung der mehrjährigen Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte geleistet.

Die Unterstützung des Landes erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase. Für den Teil des Liquiditätskreditbestandes, den die Kommunen ohnehin nur mittel- und langfristig tilgen werden, können sie für längere Laufzeiten Festzinsen auf sehr niedrigem Niveau vereinbaren. Mit dem **Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz** beabsichtigt das Land, Mehraufwendungen der Kommunen, die bereits längere Zinsbindungen eingegangen sind oder noch eingehen werden, zu fördern, um in der günstigen Zinsphase die Präferenz für die Minderung von Zinsänderungsrisiken in kommunalen Haushalten anzuerkennen und zu unterstützen.

Der Zinssicherungsschirm ist gezielt auf Liquiditätskredite und Wertpapierschulden gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich ausgerichtet. Für diese Fokussierung des Zinssicherungsschirms ist von Bedeutung, dass es sich bei den – davon abzugrenzenden – Liquiditätskrediten gegenüber dem öffentlichen Bereich (insbesondere solchen im Rahmen der Einheitskasse) um rein interkommunale Sachverhalte handelt. Bei Krediten zwischen Gemeinden besteht kein Zinsänderungsrisiko gegenüber Banken. Gemäß dieser Abgrenzung sind Ortsgemeinden im Aktionsprogramm nicht selbstständig teilnahmeberechtigt.

1. Verfahren

1.1 Zuweisungsempfänger

Empfänger von Zuweisungen unter dem Zinssicherungsschirm können die in **Anlage 1** aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Eine Kommune gilt als teilnahmeberechtigt, sofern ihr ein positives gesamtes förderfähiges Kreditvolumen („Kreditdeckel“) zugewiesen werden kann, das sich wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2016}^1 \\
 & \text{./. rechnerischer Restbestand KEF-RP zum 31.12.2018}^2 \\
 & \text{./. } G^3 \cdot \text{Einwohner} \\
 & \hline
 & = \text{Gesamtes förderfähiges Kreditvolumen („Kreditdeckel“)}
 \end{aligned}$$

Fußnoten:

1. Liquiditätskredite inkl. Wertpapierkredite des Kernhaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich, Endgültige Schuldenstatistik zum 31.12.2016, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.
2. Rechnerischer Restbestand KEF-RP = $8/15 \cdot$ individueller Anfangsbestand KEF-RP; d.h. der individuelle Anfangsbestand wird pauschal um eine Tilgung von $7/15$ gekürzt (KEF-RP = Kommunaler Entschuldungsfonds-RP). Der Pauschalabzug soll eine Doppelförderung aus dem Landeshaushalt vermeiden. Die KEF-RP-Zuweisungen berücksichtigen einen Kreditzins i. H. v. 3 %. Der Pauschalabzug wird bei denjenigen Kommunen entsprechend verringert, die dem KEF-RP später als zum 1. Januar 2012 beigetreten sind. Für Kommunen, die nicht am KEF-RP teilnehmen, gilt: Rechnerischer Restbestand KEF-RP = 0.
3. G = Gewichtungsfaktor zur Relativierung des Liquiditätskreditbestands nach Körperschaftsgruppen: G = 490 €/EW für kreisfreie Städte, G = 225 €/EW für Landkreise, G = 265 €/EW für verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und Verbandsgemeinden. Dieser „Einwohner-Sockel“ wird als Selbstbehalt einer Kommune in Abzug gebracht. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner zum 30.06.2016.

Berechtigte Kommunen haben die Möglichkeit, durch Erfüllung der in diesem Leitfaden genannten Bedingungen Zinshilfen im Rahmen des Zinssicherungsschirms Rheinland-Pfalz zu erhalten.

1.2 Art der Förderung

Zuweisungen werden in Form von Zinshilfen für förderfähige Liquiditätskredite und Bewertungseinheiten gemäß diesem Leitfaden (Nr. 2.1 und 2.2) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuweisungen für Zinshilfen besteht nicht. Das Ministerium der Finanzen als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieses Leitfadens.

1.3 Verfahren und Fristen zur Beteiligung am Zinssicherungsschirm

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die teilnahmeberechtigten Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz. Bei einem unausgeglichenen Haushalt gebietet § 93 Abs. 4 GemO, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Hierzu zählt auch die Teilnahme am Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite. Dies ist bei der Ausübung des gemeindlichen Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidungen zu beachten.

Zur Beteiligung am Zinssicherungsschirm übermittelt eine teilnahmeberechtigte Kommune dem Ministerium der Finanzen bis zum **1. März 2019** ihre Teilnahmeerklärung.

Kommunen, die zum **31. Dezember 2018** noch keine geeigneten Kredite mit förderfähiger Zinsbindungsfrist im Portfolio haben, müssen ihre gültige Teilnahmeerklärung ebenfalls bis zum **1. März 2019** einreichen, sofern sie in 2019 Umstrukturierungen im Portfolio planen, die ab 2020 zur Bewilligung von Zuweisungen für Zinshilfen führen sollen.

Für die Berechnung der Zinshilfen auf Grundlage der kommunalen Liquiditätskreditportfolien sind im Zinssicherungsschirm zwei Stichtage von besonderer Relevanz: 31. Dezember 2018 sowie 31. Dezember 2019. Die zu diesen beiden Stichtagen vorliegenden Liquiditätskredite sind, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.5.2 dargelegten Sachverhalte, maßgeblich für die Höhe der Zinszuschüsse.

1.4 Bezugsgrößen und technische Konstruktion des Zinssicherungsschirms

Die Zuweisungen im Rahmen des Zinssicherungsschirms sind ein Beitrag des Landes zu den kommunalen Zinsausgaben für Liquiditätskredite mit Zinsbindungen bis mindestens 2025, welche die Kriterien nach **Nr. 2** erfüllen und innerhalb der Obergrenzen dieses Programms liegen. Die Funktionsweise beruht insgesamt auf vier Fälligkeitskategorien. Im ersten Schritt wird mit drei Fälligkeitskategorien begonnen. Die vierte Kategorie wird als Auffangkategorie angehängt. Die Funktionsweise wird nun im Folgenden beschrieben.

Für jede teilnahmeberechtigte Kommune gilt eine Obergrenze („Kreditdeckel“) für das gesamte förderfähige Kreditvolumen (vgl. **Anlage 1**). Der Kreditdeckel wird in drei **gleichgroße** Kontingente geteilt und den folgenden Fälligkeitskategorien zugeordnet:

- a) Geeignete Kredite mit Zinsbindungen, die frühestens **2028** enden
- b) Geeignete Kredite mit Zinsbindungen, die frühestens **2027** enden
- c) Geeignete Kredite mit Zinsbindungen, die frühestens **2026** enden.

Für jede Kommune werden diesen Fälligkeitskategorien geeignete Kredite zugeordnet. Dazu ist eine Auswertung der kommunalen Liquiditätskreditportfolien notwendig. Das Kontingent jeder Fälligkeitskategorie, das einem Drittel des Kreditdeckels entspricht, begrenzt die nominale Kreditsumme, die innerhalb einer Kategorie höchstens gefördert werden kann.

Sofern das Kontingent einer Fälligkeitskategorie zu klein ist, um alle geeigneten Kredite aufzunehmen, laufen Kredite oberhalb des Kontingents in die nächste geeignete Fälligkeitskategorie über (Top-Down-Verfahren) und tragen dazu bei, das Kontingent dieser nächsten Kategorie zu füllen:

Das Top-Down-Verfahren beginnt damit, der Fälligkeitskategorie 2028 geeignete Kredite zuzuordnen. Kredite oberhalb des Kontingents laufen in die Fälligkeitskategorie 2027 über und ergänzen Zinsbindungen bis 2027. Im nächsten Schritt werden

geeignete Kredite, die das Kontingent der Fälligkeitskategorie 2027 übersteigen, in die Kategorie 2026 übertragen, um dort die Zinsbindungen bis 2026 zu verstärken.

Jeder Fälligkeitskategorie können folglich Zinsbindungen zugeordnet werden, die länger sind als es der Mindestanforderung einer Fälligkeitskategorie entspricht.

Es ist auch denkbar, dass die Kontingente der Fälligkeitskategorien 2026, 2027 und 2028 nicht vollständig mit geeigneten Krediten belegt werden und ungenutzte Kapazitäten („Reste“) entstehen. In diesem Fall laufen solche Reste nicht als Kaskade von einer Fälligkeitskategorie in die nächste über. Stattdessen werden die gesamten Reste aus den drei Fälligkeitskategorien zunächst der Auffangkategorie zugeordnet, die

d) Geeignete Kredite mit Zinsbindungen, die frühestens **2025** enden,

aufnimmt. Diese in die Kategorie 2025 überlaufenden Reste werden gekappt, sobald sie ein Drittel des Kreditdeckels betragen oder in Summe mit den Krediten, die zu diesem Zeitpunkt bereits in die anderen Förderkategorien eingeordnet worden sind, den Kreditdeckel erreichen. Die Kappung erfolgt bei dem jeweils niedrigeren Wert. Das auf diese Weise entstehende Kontingent der Fälligkeitskategorie 2025 ist variabel, aber höchstens so groß wie das Kontingent der anderen einzelnen Fälligkeitskategorien.

Neben den Kreditsummen, die den einzelnen Fälligkeitskategorien im Rahmen der Obergrenzen tatsächlich zugeordnet werden, bestimmen die Fördersätze die Höhe der Zuweisung für Zinshilfen. Die Fördersätze steigen mit der Zinsbindungsfrist von Kategorie zu Kategorie an, um höheren Zinsausgaben, die im Normalfall aus längeren Zinsbindungen resultieren, Rechnung zu tragen. Folglich richtet sich der Fördersatz für einen förderbaren Kredit nach der Fälligkeitskategorie, die diesem Kredit zugeordnet ist, und nicht nach der tatsächlichen Zinsbindungsfrist des Kredits.

Die folgende Tabelle ordnet den Fälligkeitskategorien, die durch die Mindestreichweite der geforderten Zinsbindung gekennzeichnet sind, die Kontingente und Fördersätze zu:

Fälligkeitskategorie: Zinsbindung mindestens bis	Kontingent: Anteil am Kreditdeckel	Fördersatz:
2028	1/3	0,65 %
2027	1/3	0,50 %
2026	1/3	0,35 %
2025	Reste der Kategorien 2026 bis 2028, aber maximal 1/3	0,20 %

Die jährliche Zuweisung für Zinshilfen, die eine Kommune im Rahmen des Zinssicherungsschirms erhält, wird berechnet, indem die Kreditsumme jeder Förderkategorie zum Jahresende mit dem jeweiligen Fördersatz der Förderkategorie multipliziert wird und die Teilergebnisse zum Zinszuschuss addiert werden.

1.5 Verfahren für den laufenden Vollzug des Zinssicherungsschirms

Nachdem eine teilnahmeberechtigte Kommune gegenüber dem Ministerium der Finanzen

- einmalig ihre gültige Teilnahmeerklärung für den Zinssicherungsschirm bis zum **1. März 2019** erklärt hat,
- reicht sie zusätzlich bis zum **1. März 2019 einmalig** einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung unter dem Zinssicherungsschirm beim Ministerium der Finanzen ein. Diesem Antrag ist der Stand des Liquiditätskreditportfolios zum **31. Dezember 2018** unter Verwendung eines einheitlichen Schemas beizufügen.
- übersendet sie dem Ministerium der Finanzen **jährlich bis zum 1. März** ihr aktualisiertes Liquiditätskreditportfolio zum Stand 31. Dezember des Vorjahres. Die/der verantwortliche Landrätin/Landrat, Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister, Bürgermeisterin/Bürgermeister bestätigt mit der elektronischen Übermittlung per Unterschrift, dass die bereits als förderfähig deklarierten Kredite nach wie vor im Portfolio vorhanden sind. Änderungen im Bereich der förderfähigen Kredite sollen über einen Kommentar kenntlich gemacht werden.

Auf dieser Grundlage wird über das Top-Down-Verfahren (siehe Ziff. 1.4) die Höhe der förderbaren Kredite und unter Anwendung der Fördersätze die Höhe der Zuweisung ermittelt.

Das Ministerium der Finanzen teilt jeder Kommune jährlich ab **15. September** durch Bewilligungsbescheid die Höhe der Zuweisungen für Zinshilfen mit. Die Auszahlungen der Zuweisungen für Zinshilfen erfolgen jährlich ab dem **15. Oktober**, spätestens zum Jahresende. Sofern das Liquiditätskreditportfolio zum zweiten Stichtag, dem 31. Dezember 2019, innerhalb der förderbaren Kategorien angepasst wurde, gehen diese Änderungen in den neuen Bewilligungsbescheid für die Zinshilfe in 2020 ein.

Bei Zinshilfen an Verbandsgemeinden, die zur Finanzierung der Einheitskasse möglicherweise Liquiditätskredite beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen haben, ist Folgendes zu beachten: Verbands- und Ortsgemeinden sollen einen Ausgleich über die Verteilung des Zinszuschusses finden, der sich an dem Ausmaß orientiert, in dem Liquiditätskredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich auf die einzelnen Ortsgemeinden zurückzuführen sind.

Die Abwicklung des Zinssicherungsschirms erfolgt durch die bewilligende Stelle (vgl. Nr. 4.1). Die Übermittlung von Schriftstücken und Dokumenten im elektronischen Schriftverkehr (E-Mail, PDF und Excel) ist hinreichend.

1.5.1 Möglichkeit einer erhöhten Förderung ab dem Jahr 2020 (2. Förderjahr)

Die Kommunen, die bereits im Jahr 2018 förderfähige Liquiditätskredite einzelnen Fälligkeitskategorien zuordnen, deren Kontingente aber nicht gänzlich ausschöpfen konnten, können unter Umständen über die laufende Aufnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2019 die Höhe der Zuweisungen für Zinshilfen ab dem Jahr 2020 nochmals erhöhen. Das Liquiditätskreditportfolio zum 31. Dezember 2019 ist folglich bis zum Programmende 2028 für die Höhe der Hilfen ab 2020 ausschlaggebend.

Eine Erhöhung der Zinshilfen ab 2020 setzt voraus, dass zu Beginn des Jahres 2019 der Kreditdeckel für die förderbaren Kredite nicht erreicht war bzw. ungenutzte Kontingente in den Kategorien 2028, 2027, 2026 vorzufinden sind bzw. Umschichtungen von der Kategorie 2025 in eine der anderen drei Kategorien möglich sind. Durch die Belegung solcher Reste im Jahr 2019 kann bis zum Erreichen des Kreditdeckels die Zuweisung für Zinshilfen, die ab 2020 ausgezahlt wird, erhöht werden.

Nach 2019 entfällt die Möglichkeit, die Zinszuschüsse zu erhöhen. Es ist allerdings zu beachten, dass sich die Zuweisungen nach 2019 verringern können, sofern förderfähige Kredite aus dem Liquiditätskreditportfolio entfallen.

Die größten positiven Effekte auf die Höhe der Zuweisung erzielt eine Kommune, der es in 2019 gelingt, Restkontingente in den Fälligkeitskategorien 2026, 2027 und 2028 vollständig zu belegen. Sie erfährt den Vorteil, der mit den höheren Fördersätzen verbunden ist.

Alternativ und ergänzend können Restkontingente in der Kategorie 2025 belegt werden. Im Zusammenspiel der vier Fälligkeitskategorien gilt:

Solange der Kreditdeckel nicht erreicht ist, können in 2019 neue geeignete Liquiditätskredite in jede der vier Kategorien eingeliefert werden, die ein freies Kontingent besitzt. Sobald der Kreditdeckel erreicht ist, führt ein weiteres Auffüllen freier Kontingente in den Kategorien 2026, 2027 und 2028 dazu, dass ein gleichgroßer Kreditbetrag aus der Kategorie 2025 herausgenommen wird. Sollen hingegen Reste in der Kategorie 2025 aufgefüllt werden, so muss nach Erreichen des Kreditdeckels auf die Förderung eines gleichgroßen Kreditbetrags aus einer der anderen Kategorien verzichtet werden.

Die in 2019 abgeschlossenen neuen Liquiditätskredite finden Eingang in die Portfoliomeldung zum zweiten Stichtag, den 31. Dezember 2019. Bei der Neufestsetzung der Förderbeträge werden diese Änderungen beachtet.

1.5.2 Förderung ab 2020, Ausscheiden aus dem Programm, Rückerstattung

Die in 2020, im 2. Förderjahr, festgestellte Zuweisung für Zinshilfen kann sich daran anschließend in den Folgejahren nicht mehr erhöhen. Da die Zuweisungen auf Ebene der Kategorien 2025 bis 2028 berechnet werden und nach Erreichen der Laufzeitbegrenzung einer Fälligkeitskategorie entfallen, reduzieren sich die Zuweisungen ab dem Jahr 2026 in jedem Jahr um den Betrag, der aus der dann geschlossenen Kategorie gezahlt wurde. Letztmalig können Zuweisungen für Zinshilfen im Jahr 2028 ausgezahlt werden.

Ferner verringern sich die Zuweisungen nach 2020 nur dann, wenn

- förderbare Kredite und Bewertungseinheiten aus dem Portfolio zum 31. Dezember 2019 entfallen, die zu einer ungünstigen Änderung in der Belegung der Fälligkeitskategorien führen.

Sobald eine Portfoliomeldung ab dem 31. Dezember 2020 Änderungen der Bestände geeigneter Kredite und Bewertungseinheiten (vgl. Nr. 2), die bereits im Liquiditätskreditportfolio zum 31. Dezember 2019 vorhanden waren, zeigt, wird das Portfolio, dass zum 31. Dezember 2019 eingereicht wurde, entsprechend angepasst und auf Grundlage dieses geänderten Portfolios die Höhe der zukünftigen Zuweisung neu ermittelt. In diesem Zusammenhang kann sich die Zuweisung reduzieren.

Dennoch muss nicht jede nachträgliche Änderung diese Konsequenz haben, sofern das Portfolio zum 31. Dezember 2019 hinreichend große Bestände an geeigneten Krediten und Bewertungseinheiten aufweist, mit denen solche Änderungen in den Fälligkeitskategorien aufgefangen werden.

- Kommunen aus dem Zinssicherungsschirm ausscheiden, indem sie kein aktualisiertes Portfolio bis zum 1. März eines Jahres vorlegen.

Nach dem Ausscheiden kann eine Kommune nicht mehr unter dem Zinssicherungsschirm aufgenommen und gefördert werden. Ab dem Jahr, in dem kein aktualisiertes Portfolio fristgerecht eingereicht wird, wird keine Zuweisung für Zinshilfen mehr gewährt. Bereits ausgezahlte Zuweisungen der Vorjahre werden vom Land nicht zurückgefordert.

Werden Zuweisungen auf Grundlage irrtümlicher oder falscher Meldungen des Liquiditätskreditportfolios ausgezahlt, ist die Kommune zur Rückerstattung der erhaltenen Zuweisungen verpflichtet, soweit diese bei korrekter Meldung nicht zu gewähren gewesen wären. Die bewilligende Stelle kann solche Beträge mit sonstigen regelgemäßen Zuweisungen unter dem Zinssicherungsschirm verrechnen.

1.5.3 Finanzierung des Zinssicherungsschirms

Die Finanzierung des Zinssicherungsschirms erfolgt jeweils hälftig aus Landesmitteln und dem kommunalen Finanzausgleich.

2. Gegenstand der Förderung

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich darüber, ob ein mit längerer Zinsbindungsfrist belegter Liquiditätskredit dem Bestand zuzurechnen ist, der während der Programmlaufzeit oder darüber hinaus voraussichtlich nicht getilgt werden kann.

2.1 Förderfähige Liquiditätskredite und Wertpapierschulden

Förderfähig sind bis zum Erreichen des „Kreditdeckels“

- a) Liquiditätskredite und Wertpapierschulden des kommunalen Kernhaushalts gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich,
- b) deren Nominalbeträge insgesamt erst am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (Endfälligkeit) und
- c) für die während der gesamten Kreditlaufzeit Festzinsvereinbarungen gelten, die frühestens im Jahr 2025 fällig werden.

Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten bzw. nominalen Bezugsgrößen.

„*Prolongation*“: Festzinsvereinbarungen laufender Kredite können über Forwarddarlehen verlängert werden, um den förderfähigen Laufzeitenbereich ab 2025 zu erreichen. Dies setzt voraus, dass beide Kredite die sonstigen Förderkriterien erfüllen und die Auszahlung des Forwarddarlehens an dem Fälligkeitstermin des laufenden Kredits anschließt.

„*Kündigungs- und Wandlungsrechte* in einem festverzinslichen Kredit“: Besitzen *Gläubiger* das Recht zur vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Wandlung in einen variablen oder strukturierten Zinssatz, wird die Zinsbindung des Kredits bis zu dem Termin gemessen, an dem die Ausübung des vorzeitigen Rechts wirksam werden würde.

Gleiches gilt für Wandlungsrechte auf Seiten des *Schuldners* (Kommune), die in einen variablen oder strukturierten Zinssatz resultieren.

Kündigungsrechte des Schuldners (Kommune) bleiben bei der Bemessung der Zinsbindungsfrist unbeachtet. Als Fälligkeitstermin gilt das Datum, zu dem der Kredit ohne Ausübung des Rechts zurückgezahlt wird (*Nichtanrechnung des Kündigungsrechts*). Kommunen sind jedoch verpflichtet, diese vorzeitig beendeten Kredite inner-

halb von 2 Monaten durch festverzinsliche Kredite zu ersetzen, mit denen die Fördervoraussetzungen wieder hergestellt werden.

„*Sonstige Strukturen*“: Sonstige strukturierte Zinsvereinbarungen sind nicht förderfähig.

2.2 Bewertungseinheiten aus Kredit und Zinssatzswap

Förderfähig sind bis zum Erreichen des „Kreditdeckels“ Bewertungseinheiten aus Zinssatzswap und Kredit, in denen

- d) die Festzinsvereinbarung, die frühestens im Jahr 2025 endet, während der gesamten Laufzeit über den Zinssatzswap hergestellt wird und
- e) die Kredite nach den sonstigen Kriterien unter Nr. 2.1 förderfähig sind.

Ferner müssen in einer Bewertungseinheit die Zahlungstermine zwischen Kredit und Zinssatzswap die erforderliche Konnexität aufweisen und der Zinssatzswap vor dem Verkündungstag des Programms (31. Dezember 2018) vereinbart worden sein. Derivate, die nach dem 31. Dezember 2018 vereinbart werden, sind unter dem Zinssicherungsschirm nicht anrechnungsfähig.

Zinssatzswaps können mit Krediten kürzerer Laufzeit unterlegt werden, da die Anforderung an die Zinsbindungsfrist über den Zinssatzswap erfüllt werden. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass geförderte Swaps bis zum Ende der Förderung zeitlich lückenlos mit geeigneten Krediten in erforderlicher Höhe (Nominalbetrag) unterlegt sind. Die Kommunen tragen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die verbundenen Liquiditäts- und Spreadrisiken.

„*Prolongation*“: Bis zum Verkündungstag können Zinsbindungen über einen Forwardswap verlängert werden, sofern der Starttermin des Forwardswaps mit dem Beendigungstag des auslaufenden Swaps zusammenfällt. Die Bedingungen für „Bewertungseinheiten“ sind zu beachten. Eine Verlängerung der Zinsbindungsfrist über einen Forwardswap nach dem Verkündungstag des Programms ist nicht förderfähig.

„*Kündigungs- und Wandlungsrechte in Festzinsvereinbarungen*“: Besitzen *Gläubiger* (Gegenparteien der Kommune) in einer Bewertungseinheit das Recht zur vorzeitigen Beendigung einer Festzinsvereinbarung durch Kündigung oder Wandlung in einen variablen oder strukturierten Zinssatz, gilt der Termin, zu dem eine Kündigung oder Wandlung bei Ausübung wirksam werden würde, als Enddatum für die Zinsbindung.

Gleiches gilt für Wandlungsrechte auf Seiten des *Schuldners* (der Kommune), die in einen variablen oder strukturierten Zinssatz resultieren.

Kündigungsrechte der Kommunen bleiben bei der Bemessung der Zinsbindungsfrist unbeachtet. Als Fälligkeitstermin gilt das Datum, zu dem die Bewertungseinheit ohne Ausübung des Rechts zurückgezahlt wird (*Nichtanrechnung des Kündigungsrechts*). Die Kommunen sind jedoch verpflichtet, diese vorzeitig beendete Bewertungseinheit

innerhalb von 2 Monaten durch festverzinsliche Kredite zu ersetzen, mit denen die Fördervoraussetzungen wiederhergestellt werden. Ein Ersatz durch eine neue Bewertungseinheit unter Verwendung eines Derivats ist nicht förderfähig.

„*Sonstige Strukturen*“: Bewertungseinheiten mit strukturierten Zinsvereinbarungen sind nicht förderfähig.

2.3 Selektive Anrechnung von Derivaten nach Verkündung des Programms

Nach dem Verkündungstag des Programms, dem 31. Dezember 2018, haben nur noch solche Derivate Einfluss auf die Beurteilung der Förderfähigkeit einer Bewertungseinheit, die eine Verkürzung von Zinsbindungsfristen bewirken. Ein Kredit oder eine Bewertungseinheit kann dadurch seine Förderfähigkeit einbüßen.

3. Fördervoraussetzungen und Portfolioanalyse

3.1 Einheitliches Schema für das Liquiditätskreditportfolio und Kreditverträge

Unter Ziffer 1 sind die formalen Voraussetzungen zur Teilnahme am Zinssicherungsschirm beschrieben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Liquiditätskreditportfolien einschließlich verbundener Derivate jeweils zum **31. Dezember** unter Verwendung des **einheitlichen Schemas** zu erfassen sind. Dieses einheitliche Schema wird bis zum 31. Dezember 2018 mit den förderberechtigten Kommunen abgestimmt. Die Meldung des Liquiditätskreditportfolios umfasst darüber hinaus die Vorlage der Vertragsunterlagen zu den Einzelpositionen (Kredite und Derivate) in Kopie.

Nach der ersten Portfoliomeldung mit Stand zum 31. Dezember 2018 können die nachfolgenden Meldungen jeweils zum 31. Dezember als Aktualisierung auf Basis des einheitlichen Schemas erfolgen. Die Vertragsunterlagen neuer Geschäfte sind der Meldung beizufügen, beendete oder gewandelte Geschäfte sind zu kennzeichnen.

Die jährliche Vorlage des Liquiditätskreditportfolios dient dem Nachweis über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und zur Analyse des Portfolios.

3.2 Portfolioanalyse

Die Liquiditätskreditportfolien werden in anonymisierter und aggregierter Form ausgewertet und die Ergebnisse den teilnehmenden Kommunen zur Verfügung gestellt.

Mit der Teilnahmeerklärung willigt die Kommune in die Verwendung der Daten im Rahmen einer Portfolioauswertung, ggf. mit wissenschaftlicher Begleitung, ein. Die Portfoliomeldungen der Kommunen werden vom Land ausschließlich zur Auswertung für den Zinssicherungsschirm und zur Portfolioanalyse verwendet. Sofern Dritte an der Portfolioauswertung beteiligt sind, werden die Daten anonymisiert oder die Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die erste Portfolioauswertung erfolgt im Jahr 2019. Sofern die Mehrzahl der Kommunen kein weitergehendes Interesse an der Auswertung haben sollte, wird in Rücksprache mit den interessierten Kommunen über eine Fortsetzung der Portfolioanalyse entschieden. Das Ministerium der Finanzen wird diese Abstimmung mit den beteiligten Kommunen suchen und nach eigenem Ermessen entscheiden.

4. Sonstiges

4.1 Bewilligende Stelle

Die Portfoliomeldungen werden zusammen mit den Vertragskopien bis zum 1. März des Folgejahres per E-Mail an das Ministerium der Finanzen (Kontakt: Aktionsprogramm.Kommune@fm.rlp.de) übermittelt.

4.2 Verkündungstag des Zinssicherungsschirms

Als Tag der Verkündung für den Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz gilt der **31. Dezember 2018**.

Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz (Teil B)

Vorwort

Das Land Rheinland-Pfalz bietet vorrangig Kommunen, die am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnehmen und hohe Bestände an Liquiditätskrediten aufweisen, ergänzende Entschuldungshilfen (Boni) zur Unterstützung ihrer Erfolge bei der Stabilisierung und dem Abbau dieser Verbindlichkeiten an. Der Bonus soll erfolgreiche Eigenanstrengungen beim Schuldenabbau von besonders betroffenen Kommunen anerkennen und unterstützen. In begrenztem Umfang sind darüber hinaus Kommunen teilnahmeberechtigt, die nicht Teilnehmer am KEF-RP sind.

Der **Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz** nimmt nur die in der Statistik aufgeführten Liquiditätskredite und Wertpapierschulden der kommunalen Kernhaushalte gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich in die Betrachtung. Das Bonusprogramm ist neben dem KEF-RP ein eigenständiges Förderprogramm mit anderen Fördervoraussetzungen.

1. Verfahren

1.1 Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kommunen

Empfänger von Zuweisungen für Entschuldungshilfen im Rahmen des Förderabschnitts zum Stabilisierungs- und Abbaubonus können die in **Anlage 2** aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften sein.

Eine Kommune gilt als antragsberechtigt für das Bonusprogramm, sofern ihr Bestand an Liquiditätskrediten (endgültige Schuldenstatistik zum 31.12.2016, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) folgenden, nach Gebietskörperschaftsgruppen differenzierten, Sockelbetrag überschritten hat. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner zum 30.06.2016:

Gebietskörperschaft	Sockelbetrag
Kreisfreie Städte	1.500 Euro je EW
Landkreise	690 Euro je EW
verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Verbandsgemeinden	810 Euro je EW

Antragsberechtigte Kommunen (im Folgenden: „Bonus-Kommunen“) haben die Möglichkeit, durch Erfüllung der in diesem Leitfaden genannten Bedingungen, Unterstützungen unter dem Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz zu erhalten.

1.2 Art der Förderung

Zuweisungen werden in Form eines Stabilisierungs- und Abbaubonus (im Folgenden: „Bonus“) für den Nichtaufwuchs und den Abbau von Beständen an Liquiditätskrediten gemäß der unter 1.1 genannten statistischen Abgrenzung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuweisungen für Entschuldungshilfen (Bonus) besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieses Leitfadens.

1.3 Verfahren zur Beteiligung am Stabilisierungs- und Abbaubonus

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die vom Ministerium der Finanzen festgelegten Bonus-Kommunen (**Anlage 2**) unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz.

Zur Beteiligung am Stabilisierungs- und Abbaubonus übermittelt eine Bonus-Kommune dem Finanzministerium **einmalig** eine Erklärung zur Teilnahme am Bonusprogramm bis zum **1. März 2019**.

Eine Bonus-Kommune, die zum 1. März 2019 noch keine gesicherte Aussage zur Erfüllbarkeit der Bedingungen unter dem Bonusprogramm abgeben kann, muss ebenfalls bis zum 1. März 2019 eine gültige Teilnahmeerklärung einreichen, sofern sie nicht auf die Möglichkeit verzichten möchte, zu späteren Zeitpunkten während der Programmlaufzeit einen Bonus erhalten zu können.

1.4 Funktionsweise des Stabilisierungs- und Abbaubonus

Die Bonuszahlungen unter dem Bonusprogramm stellen einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Abbau der Liquiditätskredite in den Bonus-Kommunen dar. Das Land erkennt damit die Erfolge der Eigenanstrengungen von Bonus-Kommunen an und will diese verstärken. Das Maß, an dem der Schuldenabbau einer Kommune gemessen wird, leitet sich von einem standardisierten jährlichen „Abbauschritt je Einwohner“ ab, der nach Gebietskörperschaftsgruppen gestaffelt ist:

Gebietskörperschaft	Abbauschritt
Kreisfreie Städte	50 Euro je EW
Landkreise	23 Euro je EW
Verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Verbandsgemeinden	27 Euro je EW

Der Höhe nach beträgt der Stabilisierungs- und Abbaubonus („**voller Bonus**“) **zehn Prozent (10 %)** der KEF-Zuweisung an eine Kommune, aber **mindestens 4 %** des individuellen Abbauschritts. Als Zuweisung unter dem KEF-RP gilt der Drittelbetrag, der über den kommunalen Finanzausgleich ausgezahlt wird, zuzüglich des Drittelanteils, der den Landesanteil beschreibt. Ein „**halber Bonus**“ beläuft sich auf **50 %** des vollen Bonus. Der für jede Bonus-Kommune ermittelte volle bzw. halbe Bonus in Euro kann **Anlage 2** entnommen werden.

Sofern eine kreisfreie Beispielstadt mit 100.000 Einwohnern ihren Liquiditätskreditbestand gegenüber dem Vorjahr um 5.000.000 Euro (Abbauschritt = 50 €/EW x 100.000 EW) reduziert, kann sie eine Bonuszahlung in Höhe von 10 % der jährlichen KEF-Zuweisung erhalten. Beträgt die KEF-Zuweisung 8.000.000 Euro p.a., dann beläuft sich der Bonus auf 800.000 Euro.

Ausgangspunkt für die Bewertung des Schuldenabbaus einer Bonus-Kommune ist der Liquiditätskreditbestand zum 31. Dezember 2016 gemäß endgültiger Schuldenstatistik (vgl. Nr. 1.1). Für eine erste Auszahlung im Jahr 2020 ist damit entscheidend, in welcher Höhe die Liquiditätskredite bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 reduziert wurden. Für die folgenden Förderjahre wird jeweils das Vorjahr herangezogen.

In einigen Kommunen sind die KEF-Zuweisungen, basierend auf dem für den KEF-RP maßgeblichen Schuldenstand, so gering, dass ein davon abgeleiteter 10 %-Anteil im Verhältnis zum individuell zu erbringenden Abbauschritt als zu geringfügig eingestuft wird. In diesen Fällen, wenn der Anteil kleiner als 4 % ist, setzt das Finanzministerium den Bonus auf eine Mindesthöhe fest, die 4 % des für diese Kommune individuellen Abbauschritts beträgt. Hätte die oben genannte Beispielkommune eine jährliche KEF-Zuweisung von 100.000 Euro, entspräche der Bonus (10.000 Euro) nur 0,2 % bezogen auf den zu erbringenden Abbauschritt i.H.v. 5 Mio. Euro. Hier würde die 4 % Regel angewendet und der Bonus auf 200.000 Euro angehoben werden (0,04 x 5 Mio. Euro).

Sofern der jährliche Abbauerfolg einer Kommune keinen ganzen Abbauschritt erreicht, kann ein halber Bonus oder kein Bonus zur Auszahlung kommen. Die Bedingungen werden im Folgenden beschrieben. Ein halber Bonus beträgt 5 % der KEF-Zuweisung, aber mindestens 2 % des normierten Abbauschritts.

Bei den nach Abzug des Sockelbetrages als antragsberechtigt bestimmten Verbandsgemeinden, die nicht am KEF-RP teilnehmen, wird grundsätzlich die 4-% bzw. 2 %-Regel angewandt.

Für die Feststellung, ob zum Vorjahr ein Schuldenabbau oder mindestens eine Stabilisierung stattgefunden hat, wird der individuelle Abbaupfad einer jeden Bonus-Kommune jährlich bewertet, der im Übrigen nicht dem Abbaupfad im Programm des KEF-RP entspricht. Dabei wird für jede Kommune ein individueller **Korridor** festgelegt, anhand dessen das Erreichte für eine mögliche Bonuszahlung begutachtet wird. Der individuelle Korridor besteht aus zwei Grenzen. Die Obergrenze entspricht dem Schuldenstand am 31.12.2016. Die Untergrenze liegt um einen gemeindespezifischen vollen Abbauschritt (50, 23 oder 27 €/EW, multipliziert mit der EW-Zahl) unter der Obergrenze. Im ersten Betrachtungsjahr des Programms wird der Liquiditätskredit je Einwohner am 31.12.2019 gemessen. Über den Vergleich des Korridors zu diesem Schuldenstand wird die Höhe des Bonus abgeleitet.

Für die Beispielkommune (kreisfreie Stadt) mit 100.000 Einwohnern, einem Schuldenstand von 500 Mio. Euro Ende 2016 und einem fixen individuellen Abbauschritt von 5 Mio. Euro (50 €/EW x 100.000 EW) ergeben sich daraus im ersten Förderjahr 2020 folgende Möglichkeiten:

	Liquiditätskredite in Mio. Euro	in Euro je EW	Erläuterung
Startwert für die Korridorobergrenze	500	5.000	Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2016
Korridoruntergrenze	495	4.950	entspricht der Obergrenze abzgl. Abbauschritt (50 €/EW)
Vergleich in 2019 für 1. Förderjahr 2020			Bonus:
Fallunterscheidung:			
a)	> 500	> 5.000	kein Bonus (Korridorobergrenze überschritten)
b)	≤ 500 und > 495	≤ 5.000 und > 4.950	halber Bonus (Stabilisierungsbereich im Korridor)
c)	≤ 495	≤ 4.950	voller Bonus (Bereich Schuldenabbau)

- a) Das Startjahr 2016 markiert die Korridorobergrenze. Liegen die Schulden zum 31. Dezember 2019 über dieser Obergrenze, erhält die Kommune **keinen Bonus**, denn sie hat ihren Kreditbestand nicht reduziert. Für das Folgejahr gilt der gleiche Korridor zwischen 5.000 €/EW und 4.950 €/EW.
- b) Liegt der Schuldenstand zwischen 4.950 €/EW und 5.000 €/EW, erhält die Kommune einen **halben Bonus**, da kein ganzer Abbauschritt erreicht wurde. Für das Folgejahr gilt der gleiche Korridor zwischen 5.000 €/EW und 4.950 €/EW.

- c) Erfolgt zum 31. Dezember 2019 mindestens ein Schuldenabbau in Höhe des individuellen Abbauschriffs – der Schuldenstand liegt unter 4.950 €/EW – erhält die Kommune den **vollen Bonus**. Für das Folgejahr wird der Korridor um einen Abbauschrift nach unten verschoben (neuer Korridor: 4.950 €/EW bis 4.900 €/EW).

Der Korridor wird nur dann nach unten verschoben, wenn ein ganzer Abbauschrift erreicht wurde. Die neue Obergrenze entspricht immer exakt der alten Untergrenze. Ist der Schuldenabbau zum Vorjahr so umfangreich, dass er mehrere Abbauschriften umfasst, wird der Korridor nur um einen Abbauschrift nach unten gesetzt. Eine Kommune soll in den Folgejahren weiterhin die Möglichkeit haben, den vollen Bonus zu erreichen, auch wenn ihr Schuldenstand wieder bis zur letzten Untergrenze ansteigt.

- d) Das Ministerium der Finanzen überprüft zusätzlich in jedem Förderjahr, ob der Korridor aufgrund von starken Einwohnerverlusten mittels Reduzierung des geforderten Abbauschriffs angepasst werden muss. Hintergrund ist, dass durch einen starken Einwohnerverlust und den damit einhergehenden Finanzkraftverlust weniger Potential besteht, den ursprünglich festgelegten Abbauschrift erfolgreich umzusetzen im Sinne eines Schuldenabbaus. Beträgt der Einwohnerverlust einer Kommune im Vergleich zum Jahr 2016 10 % oder mehr, wird der individuelle Abbauschrift orientiert am aktuellen Einwohnerstand nach unten angepasst.

1.5 Verfahren für den laufenden Vollzug des Stabilisierungs- und Abbaubonus

Nachdem eine Bonus-Kommune gegenüber dem Ministerium der Finanzen

- einmalig ihre gültige Erklärung zur Teilnahme am Programmabschnitt des Stabilisierungs- und Abbaubonus nach Nr. 1.3. bis zum **1. März 2019** erklärt hat,
- reicht sie bis zum **1. März 2020 einmalig** einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung für Entschuldungshilfen (Bonus) beim Ministerium der Finanzen ein. Folgeanträge sind nicht notwendig.

Auf dieser Grundlage ermittelt das Ministerium der Finanzen jährlich anhand der in diesem Leitfaden dargelegten Grundsätze die Zuweisung für Entschuldungshilfen (Bonus).

Das Ministerium der Finanzen teilt jeder Kommune jährlich ab dem **15. September** durch Bewilligungsbescheid die Höhe der Zuweisung für Entschuldungshilfen für das betreffende Haushaltsjahr mit. Die Auszahlungen der Zuweisungen für Entschuldungshilfen erfolgen jährlich ab dem **15. Oktober**, spätestens zum Jahresende.

Die Abwicklung des Bonusprogramms erfolgt durch die bewilligende Stelle (vgl. Nr. 4). Die Übermittlung von Schriftstücken und Dokumenten im elektronischen Schriftverkehr ist hinreichend.

1.5.1 Die Höhe der Zuweisung

Die Höhe des vollen und halben Bonus kann für jede Bonus-Kommune aus der **Anlage 2** entnommen werden. Die Ermittlung der Höhe und die Bedingungen der Auszahlungen sind in diesem Leitfaden unter Nr. B 1.4 dargelegt.

1.5.2 Finanzierung des Stabilisierungs- und Abbaubonus

Die Finanzierung des Stabilisierungs- und Abbaubonus erfolgt jeweils hälftig aus Landesmitteln und dem kommunalen Finanzausgleich.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Bonusprogramm werden der Abbau und die Stabilisierung des statistisch messbaren Liquiditätskreditbestandes einschließlich Wertpapierschulden (lt. endgültiger Schuldenstatistik, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) zum Vorjahr gefördert. Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich über eine Teilnahme.

3. Fördervoraussetzungen

Zu den Fördervoraussetzungen gehört zunächst, dass eine Kommune gemäß **Anlage 2** als antragsberechtigt für den Stabilisierungs- und Abbaubonus gilt. Darüber hinaus hat die Kommune bis zum 1. März 2019 gegenüber dem Ministerium der Finanzen ihre Teilnahme am Stabilisierungs- und Abbaubonus zu erklären und stellt einmalig einen Bewilligungsantrag, der spätestens bis zum 1. März 2020 beim Ministerium der Finanzen eingegangen sein muss.

4. Bewilligende Stelle

Die Teilnahmeerklärung und der einmalige Antrag auf Zuweisungen für Boni (Entschuldungshilfe) werden in den genannten Fristen per E-Mail an das Ministerium der Finanzen (Kontakt: Aktionsprogramm.Kommune@fm.rlp.de) übermittelt.

Allgemeines (Teil C)

Die erläuternden Angaben unter Teil C, Punkt 1 bis 3, gelten für den Zinssicherungsschirm (Teil A) und das Bonusprogramm (Teil B) gleichermaßen:

1. Zuständigkeit

Im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium wird das für die Finanzen zuständige Ministerium als bewilligende Stelle benannt.

2. Haushaltsrechtliche Abwicklung

Die jährlichen Zuweisungen aus dem Aktionsprogramm (Landesmittel und Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) sind dem Posten 2 des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes bzw. der Ergebnis- und der Finanzrechnung zuzuordnen und wie folgt darzustellen:

Förderabschnitt	Veranschlagung / Buchung	Produktgruppe	Kontierung	
			Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Zinssicherungsschirm	Schuldendiensthilfe	612	4184	6184
Stabilisierungs- und Abbaubonus	sonstige allgemeine Zuweisung	611	4132	6132

3. Gebietsänderungen

Während der Programmlaufzeit des Zinssicherungsschirms (2019-2028) und des Bonusprogramms (2020-2028) können Zusammenlegungen von Kommunen stattfinden. Die Rechtsnachfolgerin kann entsprechend der Grundsätze des Aktionsprogramms des Landes gefördert werden. Eine Berücksichtigung wird im Einzelfall geprüft. Folgende Vorgehensweise wird in den beiden Förderabschnitten umgesetzt.

Zinssicherungsschirm:

Die in der Anlage zum Leitfaden in der Fassung vom 5.10.2018 bereits veröffentlichten Kreditdeckel der antragsberechtigten Kommunen werden im Jahr der Fusion addiert.

verbleibender Kreditdeckel x 0,5% = max. Zinshilfen für die Rechtsnachfolgerin

Die Rechtsnachfolgerin bleibt nach einer Fusion förderberechtigt, um die Teilnahme am Zinssicherungsschirm aufrechtzuerhalten. Das Verfahren zur Prüfung der Zinshilfe entspricht den unter Teil A, Abschnitt 1 angeführten Ausführungen.

Im Jahr der Fusion ermittelt das Ministerium der Finanzen nach der Anpassung des gemeinsamen Kreditdeckels, welchen Umfang die Zinshilfen im Folgejahr erreichen können. Bis zum Programmende 2028 kommt für die Zinshilfen nur jener Liquiditätskreditbestand in Betracht, der im Portfolio zum 31.12.2019 die förderbaren Laufzeiten und sonstige Kriterien erfüllt.

Für Kommunen, die im Jahr 2019 fusionieren, gilt abweichend von den Förderkriterien des Leitfadens, dass Liquiditätskredite, die noch im Jahr 2019 in Verbindung mit der Fusion als Annuitätendarlehen refinanziert werden, Zinszuschüsse erhalten können. Die Bemessung des förderbaren Kreditvolumens innerhalb dieser tilgenden Strukturen leitet sich über einen zeitgewichteten durchschnittlichen Kreditbetrag zwischen Kreditvaluta und Vertragsende bzw. der günstigsten erreichbaren Förderkategorie (2025 bis 2028) ab. Der Kreditdeckel und das Überlaufschema werden analog zu dem Verfahren bei endfälligen Liquiditätskrediten angewandt. Die Fördersätze für die förderbaren Kreditvolumina ergeben sich ebenso aus der Zuordnung zu den Förderkategorien 2025 bis 2028, deren jeweilige Deckelung berücksichtigt wird.

Stabilisierungs- und Abbaubonus:

Die Antragsberechtigung für den Stabilisierungs- und Abbaubonus (Leitfaden, Anlage 2) wurde auf Grundlage der Schuldenstatistik zum 31.12.2016 bestimmt. Antragsberechtigte Kommunen gelten im Sinne des Bonusprogramms als hochverschuldet, wenn der Liquiditätskreditbestand je Einwohner zum 31.12.2016 beim nicht-öffentlichen Bereich über den im Leitfaden genannten Sockelbeträgen liegt. Nach einer Fusion wird die Teilnahmeberechtigung für das Bonusprogramm auf die Rechtsnachfolgerin übertragen, sofern die im Leitfaden (Anlage 2) aufgeführten Kommunen bis zum 1.3.2019 eine Teilnahme erklärt haben.

Bei Gebietszusammenschlüssen können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten. Alle an der Fusion beteiligten Kommunen sind antragsberechtigte Programmteilnehmer (Leitfaden, Anlage 2) oder antragsberechtigte Programmteilnehmer fusionieren mit Kommunen, die nicht als hochverschuldet im Sinne des Bonusprogramms gelten. Für alle Konstellationen gilt die gleiche Regelung.

Gebietszusammenschlüsse bis einschließlich 2019: Der (für den vollen Bonus zu realisierende) Abbauschritt umfasst die Summe der bisher definierten einzelnen Abbauschritte. Zur Bewertung des Abbaupfades nach der Fusion ergibt sich die Obergrenze im ersten Förderjahr als Summe der Liquiditätskreditbestände aller Beteiligten zum 31.12.2016. Die Obergrenze ist der Startwert für die Bewertung der Schuldenstandsentwicklung im Bonusprogramm. Der volle Tilgungsbonus ergibt sich als Summe der bisher festgelegten Boni der einzelnen Kommunen. War bislang nur

eine Kommune antragsberechtigt, werden ihr individueller Abbauschritt sowie ihr festgelegter Bonus auf die Rechtsnachfolgerin übertragen.

Obergrenze: Liquiditätskreditbestand beim nicht-öffentlichen Bereich zum 31.12.2016 (aller Beteiligten summiert)

Untergrenze: Obergrenze abzgl. Abbauschritt

Nach der Fusion ist entscheidend, wie sich der Liquiditätskreditbestand der Rechtsnachfolgerin gemäß der Statistik entwickelt. Der Tilgungsbonus wird erstmals in 2020 vom Land an die angemeldeten Teilnehmer ausgezahlt. Die Rechtsnachfolgerin hat, wie der ursprüngliche einzelne Teilnehmer, hinsichtlich der vom Ministerium der Finanzen zu überprüfenden Liquiditätskreditbestände keine Melde- und Lieferpflichten.

Bei Gebietszusammenschlüssen ab 2020 gilt, dass bei bereits geförderten Kommunen die bisherigen Obergrenzen und die individuellen Abbauschritte addiert werden. Fusioniert eine in der Förderung befindliche Kommune mit einer nicht antragsberechtigten Kommune, wird zur bisherigen Obergrenze der Liquiditätskreditbestand der beigetretenen Kommune zum 31.12. des Jahres vor der Fusion addiert. Der bisherige Abbauschritt bleibt erhalten.

Bei Kommunen, die ab dem Jahr 2019 fusionieren, wird der Kreditbestand von Annuitätendarlehen zum 31.12., die in Verbindung mit der Fusion als ehemalige Liquiditätskredite refinanziert wurden, auf den Liquiditätskreditbestand beim nicht-öffentlichen Bereich zum 31.12. aufgeschlagen, um den Schuldenabbau für die Zuwendung festzustellen.

4. Verwendungsnachweis

Die Erklärung über die Verwendung der Zuwendungsmittel aus dem Aktionsprogramm ist von der geförderten Kommune innerhalb von 6 Monaten nach dem Erhalt der Zuwendungsmittel dem Ministerium der Finanzen durch den zur Verfügung gestellten Vordruck einzureichen.

Anlagen

Anlage 1 Teilnahmeberechtigte Kommunen für den Zinssicherungsschirm

Anlage 2 Teilnahmeberechtigte Kommunen für den Stabilisierungs- und Abbaubonus

	Gemeinde / Gemeindeverband	Kreditdeckel	Kontingente				maximaler Zinszuschuss
			2028	2027	2026	2025	
			in Euro				
VG	Verbandsgemeinde Rockenhausen	25.878.216	8.626.072	8.626.072	8.626.072	variabel	129.391
VG	Verbandsgemeinde Winnweiler	5.021.345	1.673.782	1.673.782	1.673.782	variabel	25.107
VG	Verbandsgemeinde Jockgrim	3.446.770	1.148.923	1.148.923	1.148.923	variabel	17.234
VG	Verbandsgemeinde Lingenfeld	8.565.225	2.855.075	2.855.075	2.855.075	variabel	42.826
VG	Verbandsgemeinde Rülzheim	10.407.792	3.469.264	3.469.264	3.469.264	variabel	52.039
VG	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	15.541.022	5.180.341	5.180.341	5.180.341	variabel	77.705
VG	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	34.321.328	11.440.443	11.440.443	11.440.443	variabel	171.607
VG	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	9.145.420	3.048.473	3.048.473	3.048.473	variabel	45.727
VG	Verbandsgemeinde Landstuhl	15.910.609	5.303.536	5.303.536	5.303.536	variabel	79.553
VG	Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	11.464.739	3.821.580	3.821.580	3.821.580	variabel	57.324
VG	Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan	33.611.522	11.203.841	11.203.841	11.203.841	variabel	168.058
VG	Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	25.734.865	8.578.288	8.578.288	8.578.288	variabel	128.674
VG	Verbandsgemeinde Oberes Glantal	32.286.976	10.762.325	10.762.325	10.762.325	variabel	161.435
VG	Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels	6.505.865	2.168.622	2.168.622	2.168.622	variabel	32.529
VG	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	3.534.805	1.178.268	1.178.268	1.178.268	variabel	17.674
VG	Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein	1.817.140	605.713	605.713	605.713	variabel	9.086
VG	Verbandsgemeinde Rhein-Selz	10.792.902	3.597.634	3.597.634	3.597.634	variabel	53.965
VG	Verbandsgemeinde Dahner Felsenland	4.693.829	1.564.610	1.564.610	1.564.610	variabel	23.469
VG	Verbandsgemeinde Pirmasens-Land	2.750.040	916.680	916.680	916.680	variabel	13.750
VG	Verbandsgemeinde Rodalben	2.233.555	744.518	744.518	744.518	variabel	11.168

05.10.2018

Anlage 2 – Stabilisierungs- und Abbaubonus RP

	Gemeinde / Gemeindeverband	Abbauschritt je Einwohner	individueller Abbauschritt	KEF- Zuweisung	voller Bonus ¹	halber Bonus ²
in Euro						
kfr.St.	Trier, kreisfreie Stadt	50	5.459.850	8.787.475	878.748	439.374
kfr.St.	Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	50	2.425.150	3.207.269	320.727	160.363
kfr.St.	Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	50	4.944.700	16.797.203	1.679.720	839.860
kfr.St.	Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	50	8.285.400	20.689.256	2.068.926	1.034.463
kfr.St.	Mainz, kreisfreie Stadt	50	10.618.750	21.089.681	2.108.968	1.054.484
kfr.St.	Pirmasens, kreisfreie Stadt	50	2.010.750	6.628.135	662.814	331.407
kfr.St.	Speyer, kreisfreie Stadt	50	2.537.200	3.565.210	356.521	178.261
kfr.St.	Worms, kreisfreie Stadt	50	4.104.850	6.759.075	675.908	337.954
kfr.St.	Zweibrücken, kreisfreie Stadt	50	1.726.700	3.538.156	353.816	176.908
LK	Landkreis Bad Kreuznach	23	3.619.786	2.767.482	276.748	138.374
LK	Landkreis Birkenfeld	23	1.861.597	2.045.211	204.521	102.261
LK	Landkreis Neuwied	23	4.171.073	4.038.216	403.822	201.911
LK	Landkreis Vulkaneifel	23	1.396.514	1.534.348	153.435	76.717
LK	Landkreis Alzey-Worms	23	2.942.482	2.104.325	210.433	105.216
LK	Landkreis Bad Dürkheim	23	3.053.917	2.723.005	272.301	136.150
LK	Landkreis Donnersbergkreis	23	1.731.854	1.551.534	155.153	77.577
LK	Landkreis Kaiserslautern	23	2.425.327	4.093.917	409.392	204.696
LK	Landkreis Kusel	23	1.636.289	2.992.183	299.218	149.609
vfr.Gem.	Kirn, Stadt	27	221.211	171.665	17.167	8.583
vfr.Gem.	Idar-Oberstein, große kreisangehörige Stadt	27	767.691	1.090.417	109.042	54.521
vfr.Gem.	Mayen, große kreisangehörige Stadt	27	510.138	308.851	30.885	15.443
vfr.Gem.	Bendorf, Stadt	27	454.545	315.032	31.503	15.752
vfr.Gem.	Neuwied, große kreisangehörige Stadt	27	1.746.306	1.542.174	154.217	77.109
vfr.Gem.	Lahnstein, große kreisangehörige Stadt	27	485.730	785.743	78.574	39.287
VG	Verbandsgemeinde Wissen	27	405.378	0	16.215	8.108
VG	Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain	27	702.270	0	28.091	14.045
VG	Verbandsgemeinde Meisenheim	27	210.195	67.255	8.408	4.204
VG	Verbandsgemeinde Birkenfeld	27	547.884	181.067	21.915	10.958
VG	Verbandsgemeinde Ulmen	27	298.242	0	11.930	5.965
VG	Verbandsgemeinde Bad Hönningen	27	320.598	0	12.824	6.412
VG	Verbandsgemeinde Unkel	27	353.862	0	14.154	7.077
VG	Verbandsgemeinde Loreley	27	454.410	6.421	18.176	9.088
VG	Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf	27	195.723	175.415	17.542	8.771
VG	Verbandsgemeinde Arzfeld	27	255.096	191.917	19.192	9.596
VG	Verbandsgemeinde Südeifel	27	516.321	511.749	51.175	25.587
VG	Verbandsgemeinde Obere Kyll	27	230.931	308.939	30.894	15.447
VG	Verbandsgemeinde Hermeskeil	27	397.656	0	15.906	7.953
VG	Verbandsgemeinde Leiningerland	27	287.226	0	11.489	5.745
VG	Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)	27	328.617	179.601	17.960	8.980
VG	Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	27	181.629	48.585	7.265	3.633
VG	Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)	27	356.292	22.901	14.252	7.126
VG	Verbandsgemeinde Göllheim	27	320.139	204.467	20.447	10.223
VG	Verbandsgemeinde Rockenhausen	27	293.949	19.727	11.758	5.879
VG	Verbandsgemeinde Rülzheim	27	403.137	52.958	16.125	8.063
VG	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	27	283.527	104.580	11.341	5.671
VG	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	27	526.041	200.440	21.042	10.521
VG	Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd	27	290.844	0	11.634	5.817
VG	Verbandsgemeinde Landstuhl	27	412.722	169.883	16.988	8.494
VG	Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	27	508.248	0	20.330	10.165
VG	Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan	27	623.565	205.965	33.585	16.792
VG	Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	27	504.549	183.204	20.182	10.091
VG	Verbandsgemeinde Oberes Glantal	27	792.747	75.241	31.710	15.855

1) voller Bonus: MAX (0,1 x KEF-Zuweisung; 0,04 x Abbauschritt)

2) 0,5 x voller Bonus

05.10.2018